

SATZUNG

Bei der in der Satzung gewählten männlichen Sprachform ist ebenso die weibliche gemeint.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Gonsenheim e.V.“ und umfasst Gewerbetreibende und selbständige Unternehmer aller Art, die in Mainz – Gonsenheim angesiedelt bzw. tätig sind oder waren.
2. Der Sitz des Vereins ist Mainz-Gonsenheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt, durch gemeinsames Auftreten die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in Mainz-Gonsenheim zu fördern und durch entsprechende Veranstaltungen für diese zu werben. Darüber hinaus vertritt der Verein gemeinsame Interessen der Mitglieder. Soweit erforderlich, soll diese Gemeinschaftsarbeit mit anderen Institutionen und der Stadtverwaltung Mainz abgestimmt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 MITGLIEDER

1. Mitglied werden können alle Gewerbetreibenden, Handwerker, Einzelkaufleute, Dienstleistungsunternehmer, Freiberufler, Handelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, sowie sonstige selbständige Unternehmer aller Art oder ihre Geschäftsführer, die in Mainz – Gonsenheim einen Haupt- oder Filialbetrieb unterhalten oder unterhalten haben bzw. dort tätig sind oder waren.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung und teilt sodann dem Antragsteller die Entscheidung mit.
3. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller das Recht auf Anhörung in der nächsten Vorstandssitzung. Bei Fortbestand der Ablehnung kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu handeln.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Kündigung, die nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds.
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - d) Durch Ausschluss wegen Verstößen gegen die Satzung, gefasste Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sowie wegen Beitragsrückstand über länger als 3 Monate nach vorheriger zweimaliger Zahlungsaufforderung (Mahnung) durch eingeschriebenen Brief.
2. Der Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Das Mitglied muss vorher gehört werden, ist aber an den vom Vorstand festgesetzten Aussprachetermin gebunden. Das Nichterscheinen bedeutet Verzicht auf Rechtfertigung. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben. Das Mitglied hat das Recht gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Ausscheidende Mitglieder haben rückständige Beiträge noch zu zahlen. Der Vorstand kann jedoch teilweisen oder gänzlichen Erlass der Beiträge bewilligen.
4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 BEITRÄGE

1. Zur Deckung der Aufwendungen des Vereins für allgemeine Maßnahmen und Vereinsführung werden Beiträge erhoben, die die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt. Nach Abmeldung des Gewerbes kann auf Antrag des Mitglieds die Beitragspflicht durch den Vorstand erlassen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Existenzgründer für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren von der Beitragspflicht befreit werden. Nur Beitrag zahlende Mitglieder besitzen ein Stimmrecht.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rückstände von Beiträgen sowie Umlagen können, falls das Mitglied die Zahlung verweigert, durch Zwangsmaßnahmen eingezogen werden.

§ 7 VEREINSORGANE

1. Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
2. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 3. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden von Fall zu Fall einzuberufen. Sie sind zuständig für alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 10% der Mitglieder, mindestens jedoch eine Anzahl von 10 Mitgliedern oder 3 Mitglieder des Vorstandes, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Jede Mitgliederversammlung muss wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per e-Mail bzw. durch Bekanntgabe in einer örtlich erscheinenden Zeitung angekündigt werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben, doch sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Satzungsänderungen, noch zuzulassen, die bis 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind.
5. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch das Mitglied selbst, bei Firmen durch den Inhaber oder Geschäftsführer oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei den Vorstandswahlen und der Abstimmung über Entlastung des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung vom ältesten Mitglied geleitet. Für den Fall, dass das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch machen möchte, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Vorstandsmitgliedern übersandt und in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt wird. Es ist vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus nachstehenden Personen:
 - a) Vorsitzender
 - b) bis zu drei Stellvertreter
 - c) Rechnungsführer
 - d) Schriftführer
 - e) mindestens 4 Beisitzer
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen möglichst verschiedenen Geschäftszweigen angehören.
3.
 - a) Der in der Gründerversammlung gewählte Vorstand hat eine Amtszeit von einem Jahr. Danach finden Vorstandswahlen alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der Beisitzer. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies für das jeweilige Amt verlangt.
 - b) Gewählt ist ein Bewerber, der 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Bewerber diese Stimmenanzahl nicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
4.
 - a) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

- c) Der Vorstand soll mindestens drei Mal im Jahr tagen. Die Einberufung erfolgt vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, telefonisch oder per Mail mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Der Vorsitzende ist darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
 - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, seiner Mitglieder, darunter mindestens aber der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 - e) Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder zu seinen Sitzungen generell oder im Einzelfall ohne Stimmrecht zulassen.
5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
 6. Der Vorstand verpflichtet sich, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
 7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 8. Der Vorstand soll einem Vereinsmitglied notwendige angefallene Kosten (Auslagen) erstatten, die ihm bei Ausführung eines Auftrags für den Verein entstanden sind.
 9. Zu erstattende Auslagen werden vom Rechnungsführer gegen Beleg aus der Vereinskasse gezahlt. Die Belege müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zur Zahlung abgewiesen werden.

§ 10 VORSTAND IM SINNE DES § 26 BGB

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 11 EHRENVORSITZENDER

Die Mitgliederversammlung kann einen langjährigen Vorstandsvorsitzenden bzw. ein langjähriges Vereinsmitglied zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied ohne Stimmrecht bestellen. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied sind beitragsfrei.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschossen werden. In diesem Fall fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mainz mit Auflage, dieses Vermögen nur für Werbezwecke im Bereich des Stadtteils Mainz - Gonsenheim zu verwenden.

Mainz - Gonsenheim, 09.06.2015

Mitgliederversammlung